

Vollständige Anpassung an die Anforderungen und Standards, welche sich aus den neuen nationalen und internationalen Regelungen ergeben

– „Wir haben einen langen Weg bewältigt, um den Anforderungen der CPR-Verordnung gerecht zu werden, aber Dank dessen können unsere Kunden schon heute, vor dem Ende der Übergangszeit sicher sein, dass unsere angebotenen Kabel und Leitungen den neusten EU-Sicherheitsstandard entsprechen.“

– **Piotr Mirek**,
II. Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender der
TELE-FONIKA KABLE SA

TELE-FONIKA Kable hat zu 100% die CPR-Anforderungen erfüllt

- Einführung der Produktpalette in der Klasse B2_{ca}, C_{ca}, D_{ca} sowie E_{ca};
- zusätzliche Ausrüstung mit Kontroll- und Messapparatur und Durchführung einiger Brennbarkeits-Proben im Labor für Feuerproben beim Produktionsbetrieb in Kraków, sowie Übergabe der Konstruktionen zu weiteren Tests, zwecks ihrer Notifikation durch die autorisierte Zertifizierungsstelle – Institut für Bautechnik in Warszawa;
- Erlangung positiver Ergebnisse von den Audits des Produktionsverfahrens;
- Einführung einer einheitlichen Aufteilung der Kabel und Leiter der Marke TELE-FONIKA nach Feuerreaktionsklassen sowie Erfüllung der ko-existenten Faktoren, darunter der Rauchaussonderung, korrosiver Gase und brennender Tropfen – es wurde ihre Kategorisierung im Hinblick auf die Bestimmung und Verwendungsweise in Bauobjekten vorgenommen, d. h. kommerziellen, zivilen und industriellen Objekten in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinien der Brandschutzsicherheit;
- Einführung neuer Etiketten gemäß den Anforderungen der CPR-Richtlinie;
- Erklärungen der Gebrauchseigenschaften werden gemäß den CPR-Anforderungen ausgestellt;
- es wurde eine Kennzeichnung auf der Hülle der Kabel und Leiter mit CE-Zeichen sowie Feuerreaktionsklasse angebracht;
- Beschränkung der Anwendung von PVC für Produkte in höheren Feuerreaktionsklassen.

Wir haben ein Expertenteam berufen, das bei Bedarf unseren Kunden Hilfestellung bietet und auftretende Fragen, resultierend aus der neuen CPR-Verordnung, gerne und kompetent beantwortet

✉ CPR@tfkable.com

www.tfkable.com

TF Kable

NEUE REGELUNGEN CPR



Weitere Informationen und Erläuterungen sowie alle gültigen Leistungserklärungen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter **Produkte/BauPVO**.

TF Kable

TELE-FONIKA Kable S.A.
Hিপলিতা চেগিельского 1
32-400 Myślenice, Poland
+48 12 652 50 00
+48 12 652 51 56
info@tfkable.com

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr.: DoP-16-0001-01

1	Eindeutiger Kenncode des Produkttyps	H07V-U; H07V-R einadrig mit runden Leitern Klasse 1 oder 2
2	Bereich	nach Klassifizierungsbericht
3	Verwendungszweck(e)	Kabel und Leitungen für allgemeine Anwendungen in Bauwerken mit einer definierten Brandklasse
4	Hersteller	TELE-FONIKA Kable S.A. ul. Hipolita Cegiельского 1 32-400 Myślenice, Polska
5	System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	3
6	Harmonisierte Norm	EN 50575:2014+A1:2016
7	Notifizierte Stelle(n)	Institut Techniki Budowlanej NB 1488
8	Erklärte Leistung	Die Reaktion auf Feuer: Eca

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterschrift für den Hersteller und im Namen des Herstellers von: **Jakub Siemiński**

Myślenice, 3.04.2017
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Neuregelung, welche sich aus der **Vorschrift Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates der EU ergibt**, führt auch zu Änderungen in Bezug auf die Brandschutzsicherheit für Kabel und harmonisierte Leitungen nach der europäischen Norm **EN 50575:2014**. Sie wird zum **1. Juli 2017** in Kraft treten. Ab diesem Tag wird die Anwendung dieser Verordnung für alle Parteien verpflichtend.



Welche Produkte sind im Anwendungsbereich der BauPVO enthalten?

Gemäß der EU-Verordnung gilt die BauPVO für „jedes Produkt oder jeden Bausatz, der/das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt“. Zu den Bauprodukten sind gemäß der Definition alle Kabel und Leitungen einzustufen, die für feste Installation in Gebäuden entwickelt wurden. Für feste Verlegung d.h. im Gegensatz zu den Anlagen, die absichtlich vorübergehend installiert wurden.

DIE CPR-VERORDNUNG, definiert, wer wer ist und welche neuen Pflichten den einzelnen Gliedern der Lieferkette auferlegt werden (*supply chain*).

DAS ERSTE GLIED IST DER HERSTELLER:



HERSTELLER - bezeichnet eine natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, die ein Bauprodukt herstellt oder den Entwurf oder die Produktion eines Bauprodukts in Auftrag gibt, dieses unter eigenem Namen in Umlauf bringt, oder unter ihrem Firmenzeichen.

ZU SEINEN PFLICHTEN GEHÖRT:

- Erstellung einer Erklärung der Gebrauchseigenschaften, sog. DoP einschließlich der angebrachten Kennzeichnung (CE) auf der Mantel der Kabel und Leiter, die der Verordnung unterliegen;
- Gewährleistung der einfachen Identifikation durch Anbringung der Chargen- oder Seriennummer, des Typs oder zusätzlicher Informationen, sowie des Namens oder vorbehaltenen Warenzeichens sowie der Kontaktadresse Ergänzung: bspw. auf der Trommel;
- Durchführung von Tests zu weiteren Untersuchungen an autorisierte Zertifizierungseinheiten;
- Bereitstellung der erforderlichen Informationsdokumente, d. h. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsrichtlinien;
- Aufbewahrung von technischer Dokumentation und DoP für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren;
- Führung der Erfassung in Bezug auf gemeldete Vorbehalte gegen in Umlauf gebrachte Produkte;
- Treffen von Reparaturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit zuständigen Dienststellen zwecks Sicherstellung der Konformität des Produktes und dessen Anwendung, davon auch Rücknahme vom Markt.

WEITERE GLIEDER IN DER LIEFERKETTE SIND DER IMPORTEUR SOWIE VERTRIEBSHÄNDLER:



IMPORTEUR - bezeichnet eine natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in der EU hat und ein Bauprodukt aus einem Drittstaat zum Umlauf in der EU bringt.

ZU SEINEN PFLICHTEN GEHÖRT:

- Einführung ausschließlich konformer Bauprodukte gemäß den Bestimmungen der CPR-Verordnung Nr. 305/2011;
- Versicherung des Empfängers über die Erfüllung der Anforderungen des Herstellers durch die Beifügung von DoP, technischer Dokumentation sowie erforderlicher CE-Kennzeichnung;
- Einbehaltung von Produkten, in denen eine fehlende Konformität bezüglich der technischen Dokumentation und DoP auftritt;
- Sicherstellung einer einfacheren Identifikation durch die Anbringung des Namens oder vorbehaltenen Warenzeichens sowie der Kontaktadresse;
- Bereitstellung der Bedienungsanleitung sowie Informationen zu Sicherheitsgrundsätzen zum Produkt;
- Sicherstellung entsprechender Aufbewahrungs- und Transportmaßnahmen, die die Einhaltung der Produkteigenschaften gemäß der Herstellerdokumentation garantieren;
- Aufbewahrung der technischen Dokumentation und DoP für die erforderliche Zeit;
- Führung der Erfassung in Bezug auf gemeldete Vorbehalte gegen in Umlauf gebrachte Produkte;
- Reparaturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, zwecks Gewährleistung der Konformität des Produkts sowie seiner Anwendung, ggf. auch Rücknahme von Produkten.



VERTRIEBSHÄNDLER - bezeichnet eine natürliche und juristische Person in der Lieferkette, die nicht Hersteller oder Importeur ist und das Bauprodukt auf dem Markt zur Verfügung stellt.

ZU SEINEN PFLICHTEN GEHÖRT:

- Bereitstellung ausschließlich konformer Bauprodukte gemäß den Bestimmungen der CPR-Verordnung Nr. 305/2011;
- Versicherung des Empfängers über die Erfüllung der Anforderungen des Herstellers durch die Beifügung von DoP, technischer Dokumentation sowie erforderlicher CE-Kennzeichnung;
- Einbehaltung von Produkten, in denen eine fehlende Konformität bezüglich der technischen Dokumentation und DoP auftritt;
- Sicherstellung entsprechender Aufbewahrungs- und Transportbedingungen, die die Einhaltung der Produkteigenschaften gemäß der Herstellerdokumentation garantieren;
- Führung der Erfassung in Bezug auf gemeldete Vorbehalte gegen in Umlauf gebrachte Produkte;
- Reparaturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, zwecks Gewährleistung der Konformität des Produkts sowie seiner Anwendung, ggf. auch Rücknahme von Produkten.

Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass ein Importeur oder Vertriebshändler auch als Hersteller fungieren kann, wodurch dieser natürlich auch den Verpflichtungen eines Herstellers unterliegt. Dies ergibt sich bspw. im Fall wenn ein Importeur oder Vertriebshändler ein Produkt unter eigenen Namen oder Wortwarenzeichen in Umlauf bringt oder ein zuvor bereits in Umlauf gebrachtes Bauprodukt auf eine solche Weise ändert, das sich dies auf die Konformität der Erklärung zur Gebrauchseigenschaft auswirkt.

